

## Was der Buchhändler vom Verkauf von Landkarten des Großdeutschen Reiches während der Kriegszeit wissen muß

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die Landkarte im Leben eines Volkes nicht nur kulturelle, sondern auch militärische Aufgaben zu erfüllen hat, und daß, vom militärischen Standpunkt aus gesehen, der Landkarte bei der Ausbildung des Soldaten eine mindestens ebenso große Bedeutung zukommt, wie die rein militärische Ausbildung mit der Waffe sie darstellt. Es ist somit für jeden Deutschen selbstverständlich, daß die Landkarte in einem Krieg eine besonders wichtige Rolle spielt, und zwar nicht nur die rein militärische Karte, sondern darüber hinaus grundsätzlich alle Landkarten, welche das Großdeutsche Reich oder Teile von ihm zur Darstellung bringen. Es war somit von vornherein damit zu rechnen, daß der uns aufgezwungene Krieg mit seinem totalen Einsatz des gesamten deutschen Volkes auch eine Regelung der Landkartendarstellung und des Landkartenverkaufs bringt, wie dies beispielsweise von Frankreich schon lange vor Kriegsbeginn gehandhabt wurde.

Die nachstehenden Ausführungen sollen dem deutschen Buchhändler einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Landkartendarstellung, des Landkartenverkaufs und der Landkartenausführung geben, welche notwendig erscheinen, nachdem immer wieder festgestellt werden mußte, daß der Buchhändler über die bestehenden Bestimmungen nicht so eingehend unterrichtet ist, wie dies gegenwärtig als unbedingt notwendig erscheint. Die Ausführungen sollen somit dazu beitragen, den deutschen Buchhändler vor Unannehmlichkeiten und u. U. sogar vor Strafen zu schützen, wobei er jedoch von vornherein darauf achten soll, keineswegs sein persönliches Verantwortungsbewußtsein auszuschalten, sondern daß im Gegenteil gerade heute von jedem einzelnen verlangt wird, im Hinblick auf Deutschlands Endkampf um seine Existenz ein besonders großes Verantwortungsbewußtsein an den Tag zu legen und lieber im Zweifelsfall auf einen Umsatz zu verzichten, als durch die eine oder andere evtl. noch bestehende Unklarheit das Gemeinwohl zu schädigen.

### 1. Kartendarstellung

Die im Reichsgesetzblatt I Nr. 26 vom 9. Februar 1940 veröffentlichte »Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen (KartVeröffVO.) vom 6. Februar 1940« sowie die im gleichen Reichsgesetzblatt veröffentlichte »1. Ausführungsbestimmung zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 6. Februar 1940« dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Durch diese Verordnung werden alle früheren Verordnungen außer Kraft gesetzt, wodurch auch die bisherigen Prüfstellen aufgehoben sind. Die Verantwortung für die richtige Kartendarstellung trägt somit der Verleger bzw. Herausgeber von Landkarten, welcher also verpflichtet ist, die in der vorerwähnten Verordnung und ihrer ersten Durchführungsbestimmung genannten Maßnahmen durchzuführen. Vor allem sei auf die §§ 1 und 2 der genannten Verordnung hingewiesen.

§ 1: »... Wer eine kartographische Darstellung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, herstellt, druckt oder verlegt, ist dafür verantwortlich, daß Inhalt und Umfang der Darstellung den Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen nicht entgegenstehen.«

§ 2: »Seit dem 1. Januar 1933 hergestellte kartographische Darstellungen mit Eintragungen, die gemäß § 1 dieser Verordnung untersagt sind, dürfen der Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind deutsche Admiralskarten.«

Die neue Verordnung stellt somit für die Verleger und Hersteller von Karten des Großdeutschen Reiches eine wesentliche Verschärfung der bisher bestehenden Bestimmungen dar und jeder Verleger von Landkarten, Stadtplänen, aber auch von den Büchern beigegebenen Kartenbeilagen, Kartenrissen, Atlanten usw. wird im eigenen Interesse wie auch im Interesse der Gesamtheit trotz der damit verbundenen erheblichen finanziellen Belastung selbstverständlich dafür Sorge tragen, daß seine Karten, Pläne usw. den veröffentlichten Vorschriften entsprechen.

### 2. Landkartenverkauf

Den deutschen Sortimentebuchhändler wird in erster Linie die Frage des Landkartenverkaufs interessieren, besitzt er doch sehr oft nicht die Spezialerfahrungen, die dem Landkartenverleger als selbstverständlich eigen sind. Es ist deshalb notwendig, auf die Frage des Landkartenverkaufs näher und ausführlicher einzugehen.

Welche Karten der Privatverlage verkauft bzw. nicht verkauft werden dürfen, geht aus dem vorstehend wiedergegebenen § 2 der Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 6. Februar 1940 für den Landkartenverleger bzw. -hersteller klar hervor. Dem deutschen Sortimentebuchhändler ist es jedoch meistens unmöglich, von sich aus festzustellen, welche Karten somit nach wie vor verkauft werden dürfen bzw. welche Karten aus dem Verkauf ausgeschaltet werden müssen, zumal es nach der neuen Verordnung eine Maßstabbegrenzung für den Verkauf nicht mehr gibt, wie dies in einer Anordnung, über welche der deutsche Buchhandel vertraulich unterrichtet wurde, zum Ausdruck kam. Jeder deutsche Buchhändler muß sich also klar darüber sein, daß ein freier Verkauf von Landkarten, Stadtplänen, Atlanten, aber auch Reiseführern und Büchern, welche Stadtpläne, Kartenpläne, Kartenrisse, Kartenrisse usw. enthalten, untersagt ist, wenn diese kartographischen Veröffentlichungen nach dem 1. Januar 1933 erschienen sind und der Verordnung vom 6. Februar 1940 und ihrer 1. Durchführungsbestimmung nicht entsprechen. Wer nach § 5 der Verordnung den Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Liegt fahrlässiges Handeln vor, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Dem deutschen Sortimentebuch-

## Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

### Bezug von Fachschrifttum durch Fachgeschäfte

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bei der Auslegung des § 4 der Amtlichen Bekanntmachung über den Einzelhandel mit Schrifttum vom 1. Mai 1939 (Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 134) wird darauf hingewiesen, daß die nach diesem Paragraphen den Fachgeschäften erteilte Berechtigung, das für ihren Betrieb einschlägige Schrifttum unter Gewährung eines Nachlasses von 10 v. H. auf den Ladenpreis vom Sortimentebuchhandel zu beziehen, in dem Sinne zu verstehen ist, daß der Bezug von Fachbüchern zum Wiederverkauf mit einer Handelsspanne ermöglicht werden soll. Bezug von Fachschrifttum durch Fachgeschäfte zum eigenen Bedarf darf nicht mit einem Nachlaß von 10 v. H. erfolgen.

Leipzig, den 27. Februar 1940

J. A.: Thulle